

Haben Sie vorgesorgt?

Zum Schutz Ihres Selbstbestimmungsrechts in Notfällen



**Patientenverfügung,
Vorsorgevollmacht
&
Betreuungsverfügung**

Stand 2014



Inhaltsverzeichnis

Seite

Überblick	1
I. Patientenverfügung	2
1. Ausgangslage:	2
2. Inhalt der Patientenverfügung:	2
3. Wirkung der Patientenverfügung:	3
4. Form der Patientenverfügung / Widerruf:	3
5. Muster der Patientenverfügung und Anpassung an die persönliche Situation und die persönlichen Wünsche:	5
II. Vorsorgevollmacht	6
1. Ausgangslage:	6
2. Inhalt der Vorsorgevollmacht	6
a) Vermögenssorge	6
b) Gesundheitssorge	7
c) Generalvollmacht	7
3. Wirkung der Vorsorgevollmacht	7
4. Form der Vorsorgevollmacht	8
5. Muster der Vorsorgevollmacht so wie Anpassung an Ihre Bedürfnisse:	9
III. Betreuungsverfügung	10
1. Ausgangslage:	10
2. Inhalt der Betreuungsverfügung	10
3. Wirkung der Betreuungsverfügung	11
4. Form der Betreuungsverfügung	11
5. Muster einer Betreuungsverfügung	11

Überblick

Der Gedanke an die Folgen von Unglücksfällen, schweren Erkrankungen oder des Nachlassens geistiger und körperlichen Fähigkeiten im Alter führt häufig zu einem Verdrängungseffekt, der es uns schwer macht, sich gedanklich mit den Konsequenzen derartiger Geschehnisse auseinanderzusetzen.

Vielfach werden die sich eigentlich aufdrängenden Fragen auf „später“ verschoben. Dabei ist niemand davor sicher, durch einen plötzlichen Unfall für längere Zeit, im schlimmsten Fall sogar dauerhaft, das Bewusstsein zu verlieren und auf die Hilfe anderer zur Regelung der eigenen Angelegenheiten angewiesen sein.

Wurde für derartige Situationen keine Vorsorge getragen, so ist einerseits nicht sicher, dass die betreuenden Personen dem **Willen des Betroffenen** gemäß handeln. Zum anderen ergeben sich auch, für in solchen Fällen oftmals von Vormundschaftsgerichten als Betreuer bestellten Personen belastende Gewissenskonflikte. Sie können sich bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen nicht am Willen des Betroffenen orientieren und die Ermittlung des „mutmaßlichen“ Willens ist problematisch. Hinzu kommt, dass als Betreuer nicht notwendigerweise Angehörige des Betroffenen vom Gericht ausgewählt werden müssen. **Zu beachten ist auch, dass Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder nach dem Gesetz nicht automatisch berechtigt sind, Sie in diesen Fällen zu vertreten. Dies gilt auch und gerade, wenn Sie als Erben eingesetzt sind.**

Nach einer mehrjährigen Debatte hat der Gesetzgeber nun mit Wirkung ab dem 01. September 2009 eine eindeutigere gesetzliche Grundlage (§§ 1901 a ff. BGB) für die Handhabung von Patientenverfügungen in Kraft gesetzt. Vornehmliches Ziel ist eine höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligte, damit dem Willen des Betroffenen möglichst weitestgehend zur Durchsetzung verholfen werden kann. Auch zukünftig ist es notwendig, durch möglichst eindeutige Anordnungen den betreuenden Personen und Ärzten die Umsetzung des Willens des Betroffenen zu ermöglichen und zu erleichtern. Man sollte sich deshalb frühzeitig mit dem Gedanken auseinandersetzen, ob und wie man eine entsprechende Vorsorge treffen will.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie beispielhafte Muster der einzelnen Erklärungen, die jedoch **auf den jeweiligen Einzelfall und Ihre persönliche Situation zugeschnitten werden sollten.**

I. Patientenverfügung

1. Ausgangslage:

Solange Sie als Patient in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu bilden und zu äußern, entscheiden sie allein über die Durchführung und den Umfang medizinischer Maßnahmen.

Ist diese **Einwilligungsfähigkeit aufgrund der Erkrankung nicht mehr gegeben**, so kann mit Hilfe der Patientenverfügung erreicht werden, dass der schon vorher im Vollbesitz der geistigen Kräfte niedergelegte **Wille von den betreuenden Personen und Ärzten beachtet wird**. Fehlt eine Patientenverfügung, so sind die behandelnden Ärzte bei eilbedürftigen medizinischen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet gemäß dem „**mutmaßlichen Willen**“ **des Patienten** zu agieren. Demzufolge steht zwar immer der Wille des Patienten im Mittelpunkt der Entscheidung, die mit der Ermittlung dieses Willens einhergehenden Schwierigkeiten sind jedoch offensichtlich.

2. Inhalt der Patientenverfügung:

In der Patientenverfügung können bereits im Voraus für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit **detaillierte schriftliche Anordnungen** für die von den Ärzten zu ergreifenden oder zu unterlassenden **Behandlungsmaßnahmen** getroffen werden. Sie können also selbst trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und Ihr **Selbstbestimmungsrecht wahren**.

In den meisten Fällen wird in Patientenverfügungen im Kern die Anordnung getroffen, dass in Fällen irreversibler Hirnschädigungen **keine lebensverlängernden Maßnahmen** ergriffen werden bzw. derartige Maßnahmen abgebrochen werden sollen. Allerdings muss sich die Patientenverfügung nicht notwendigerweise auf diesen Inhalt beschränken. Mit ihrer Hilfe können **auch für andere Krankheitsfälle** Anordnungen getroffen werden, wie z.B. Ablehnung bestimmter Behandlungen (Bluttransfusionen etc.) aus Glaubensgründen o.ä.

3. Wirkung der Patientenverfügung:

Durch die gesetzliche Neuregelung wurde die Durchsetzbarkeit des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens und zugleich die **Rechtssicherheit** für die betreuenden Personen und Ärzte verbessert. Liegt eine Patientenverfügung vor, so muss der Betreuer prüfen, ob dortigen Anordnungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, so ist der Betreuer **verpflichtet**, dem Willen des Betreuten Geltung zu verschaffen.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen ihre Festlegungen auf den konkreten Einzelfall nicht zu, so soll der Betreuer versuchen, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu ermitteln. Dabei soll er etwaige konkrete Anhaltspunkte ebenso berücksichtigen, wie frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen bzw. ethische oder religiöse Überzeugungen des Betroffenen. Des Weiteren ist nahen Angehörigen die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Schon aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass die **Patientenverfügung dem Betreuer zur Kenntnis gebracht wird**. Daher sollte die Verfügung mit einer entsprechenden Vorsorgevollmacht kombiniert werden, so dass der Bevollmächtigte für die Erfüllung des Willens sorgen kann.

Der behandelnde Arzt soll prüfen, welche Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand des Patienten und dessen prognostizierte Entwicklung notwendig sind und diese dann mit dem Betreuer erörtern, damit er eine Entscheidung treffen kann.

Sind sich der **Arzt und der Betreuer einig**, dass die Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung zu einer Behandlung dem Willen des Betroffenen entspricht, so können sie **ohne richterliche Genehmigung** handeln. Besteht jedoch zwischen beiden Uneinigkeit, so bedarf der Betreuer für die Erteilung der Einwilligung bzw. deren Nichterteilung der richterlichen Genehmigung.

4. Form der Patientenverfügung / Widerruf:

Die Patientenverfügung sollte **schriftlich abgefasst** sein. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. Dabei ist darauf zu achten, die Behandlungswünsche eindeutig formuliert werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Im Idealfall werden auch die **Behandlungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt werden sollen, im Einzelnen genannt**. Um dem Betreuer in nicht eindeutig geregelten Fällen eine Ent-

scheidungsfindung zu erleichtern, ist es auch hilfreich, wenn in der Patientenverfügung persönliche Wertevorstellungen oder die Einstellung zum eigenen Leben und Sterben angesprochen wird.

In Fällen, in denen bei Abfassung der Patientenverfügung bereits eine schwere Krankheit bekannt ist, sollten die behandelnden Ärzte bei der Abfassung hinzugezogen werden.

Die Patientenverfügung muss unter **Angabe des Ortes und des Datums** von Ihnen zumindest **eigenhändig unterschrieben** werden. Außerdem sollten weitere, namentlich zu benennende **Personen durch Unterschrift auf der Verfügung bestätigen, dass Sie bei der Unterzeichnung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte waren**. Stehen andere Personen nicht zur Verfügung, so kann die Unterschrift auch bei öffentlichen Ämtern **beglaubigt werden**. Die Zeugen bzw. die Beglaubigung dient zum späteren Nachweis, dass die Verfügung tatsächlich von Ihnen unterschrieben wurde und nicht etwa gefälscht ist.

Außerdem ist es ratsam, die Verfügung in **regelmäßigen Abständen (z.B. alle zwei Jahre) zu erneuern** oder zumindest nochmals unter Datumsangabe zu unterschreiben, sonst könnten Zweifel daran entstehen, ob eine schon ältere Verfügung tatsächlich noch Ihren Willen wiedergibt.

Um im Notfall die Berücksichtigung der Patientenverfügung zu erleichtern, sollte immer einen **Hinweis auf das Vorhandensein einer derartigen Verfügung mitgeführt werden**. Es bietet sich an, einen entsprechenden schriftlichen Hinweis immer bei dem Personalausweis aufzubewahren.

Letztlich ist eine Patientenverfügung selbstverständlich jederzeit **formlos widerrufbar**. Existiert eine schriftliche Patientenverfügung, so sollte man diese vernichten, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen wird die **Wirksamkeit bereits existenter Patientenverfügungen nicht berührt**, sie können also grundsätzlich unverändert bleiben. Die regelmäßige Prüfung ihres Inhalts ist jedoch ratsam.

5. **Muster der Patientenverfügung und Anpassung an die persönliche Situation und die persönlichen Wünsche:**

Als **Anlage A** ist dieser Broschüre ein Muster einer Patientenverfügung beigelegt. Es soll Ihnen eine erste Auseinandersetzung mit dem Inhalt einer Patientenverfügung erleichtern und Ihnen **als Anhaltspunkt** für die Gestaltung einer solchen Verfügung dienen. Das Muster bedarf jedoch einer **Anpassung auf ihre persönliche Situation**. Dies gibt Ihnen ein **höhere Sicherheit für die Beachtung Ihres Willens in Notfällen**. Dies ist bei der Verwendung von Formularen, wie sie von verschiedensten kirchlichen und sozialen Organisationen angeboten werden, nicht immer sichergestellt. Sie sollten deshalb vor und bei dem Verfassen einer Patientenverfügung qualifizierten Rat hinzuziehen. Ergänzend können Sie den Rat ihres Hausarztes oder anderer medizinisch geschulter Personen hinzuziehen, um sich ein Bild darüber zu machen, welche Behandlungen Sie persönlich ablehnen.

II. Vorsorgevollmacht

1. Ausgangslage:

Eine **Vorsorgevollmacht** dient zur **Regelung der Vermögenssorge und der gesundheitlichen Sorge** in Fällen, in denen Sie endgültig oder zeitweise nicht mehr zur Wahrnehmung Ihrer eigenen Angelegenheiten in der Lage sind. In diesen Fällen müssen andere Personen für Sie die notwendigen Entscheidungen treffen.

Dabei können **einzelne oder mehrere Personen** bevollmächtigt werden, um für Sie die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Zwar kann der Umfang der Vollmacht frei bestimmt werden, jedoch sollte eine derartige Vollmacht **nur an Personen erteilt werden, zu denen ein hohes Vertrauen besteht**, insbesondere also nahe Angehörige oder Lebenspartner.

Die Vorsorgevollmacht kann natürlich auch unabhängig vom Vorliegen einer Patientenverfügung erteilt werden.

2. Inhalt der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht sollte **Regelungen zum Umfang** der Vermögenssorge und der Gesundheitssorge enthalten. **Enthält die Vollmacht Beschränkungen** und sind Entscheidungen notwendig, die nicht vom Umfang der Vollmacht erfasst werden, **so ist für diese Entscheidungen gerichtlich ein Betreuer zu bestellen**.

a) Vermögenssorge

Die Bevollmächtigung hinsichtlich der Vermögenssorge kann **frei gestaltet** werden. So kann dem Bevollmächtigten die Befugnis eingeräumt werden zumindest über einen Teil ihrer **Bankkonten zu verfügen**, damit er beispielsweise Kosten für eine Heimunterbringung oder sonstige Pflegekosten von diesen Konten begleichen kann. Er sollte gegebenenfalls auch die Möglichkeit haben, einen **Mietvertrag und andere laufende Verträge zu kündigen** (z.B. Telefonanschlüsse). Natürlich kann dem Bevollmächtigten auch eine **umfassende Berechtigung zur Verwaltung des Vermögens** eingeräumt werden (Zugriff auf Aktiendepots etc.).

b) **Gesundheitssorge**

Für den Bereich der Gesundheitssorge ist zunächst eine Vollmacht zur **Durchsetzung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens** notwendig. Daneben kann die Vollmacht beispielsweise auf die Einwilligung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erstreckt werden (Bettgitter etc.). Auch hinsichtlich der Einwilligung in nicht unbedingt lebensnotwendige Operationen kann eine Bevollmächtigung erteilt werden.

c) **Generalvollmacht**

Eine andere Person kann auch mittels einer Generalvollmacht, die zur Vornahme aller denkbaren Handlungen berechtigt und deshalb weit über die Vorsorgevollmacht hinaus geht, ermächtigt werden. Eine derartige **Generalvollmacht erstreckt sich** nach den gesetzlichen Regelungen **jedoch nicht auf einige wichtige Fälle:**

Die Einwilligung in ärztliche **Eingriffe, die mit einer Lebensgefahr verbunden sind**, und die Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen bedürfen beispielsweise einer ausdrücklichen Vollmacht. **Wenn die Generalvollmacht auch für derartige Entscheidungen gelten soll, so muss dies ausdrücklich und unmissverständlich in der Vollmacht geregelt sein.**

3. **Wirkung der Vorsorgevollmacht**

Die Vollmacht **ermächtigt den Vertreter zur Wahrnehmung der in ihr bezeichneten Aufgaben**. Sie ermöglicht ihm damit einen - je nach Ausgestaltung – weitreichenden Eingriff in ihrer Vermögensinteressen. Um Fehlerhafte Ausübungen der Vollmacht zu verhindern, gibt es beispielsweise die Möglichkeit, eine weitere Person mit einer Kontrolle des **Bevollmächtigten zu beauftragen**. Außerdem sollte in jedem Fall zumindest ein **Ersatzbevollmächtigter** vorgesehen werden, falls der erste Bevollmächtigte an der Wahrnehmung Ihrer Interessen gehindert ist.

Die Vollmacht wirkt grundsätzlich über den Tod hinaus. **Sie kann jedoch von den Erben jederzeit widerrufen werden**, weshalb diese über das Bestehen der Vorsorgevollmacht informiert sein sollten.

4. Form der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht sollte aus Beweisgründen schriftlich erteilt werden und unter **Datums und Ortsangabe** von Ihnen unterschrieben werden. Eine **notarielle Beurkundung ist nur in Ausnahmefällen notwendig** (z.B. Grundstücksübertragungen, Übertragungen von GmbH-Anteilen). Eine **Beglaubigung der Unterschrift** bietet sich ebenso an, wie bei der Patientenverfügung. Insbesondere ist zu beachten, dass manche **Kreditinstitute eine privatschriftliche Vollmacht nur anerkennen, wenn die Unterschrift bankintern oder notariell beglaubigt ist**. Diesbezüglich sollten Sie auf jeden Fall Rücksprache mit Ihrer Bankfiliale halten.

Die schriftliche Vollmacht wird gegenüber Dritten faktisch wirksam, wenn der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde vorlegt. Ist die Vollmachtsurkunde einmal an den Bevollmächtigten übergeben worden, so ist sie so lange wirksam, bis Sie die Vollmacht widerrufen und die Vollmachtsurkunde zurückerhalten. **Aus Sicherheitsgründen sollten Sie die Vorsorgevollmacht deshalb sicher verwahren**, dem Bevollmächtigten aber natürlich mitteilen, wo er die Urkunde im Notfall findet. **Im Idealfall erstellen Sie nur eine Vollmachtsurkunde** um zu verhindern, dass mehrere Bevollmächtigte tätig werden.

Wenn Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Vorsorgevollmacht erteilt und die Urkunde an den Bevollmächtigten übergeben haben, so sollten sie bei einer späteren Neuerteilung an einen anderen Bevollmächtigten in der neuen Vollmachtsurkunde klarstellen, dass alle **vorher erteilten Vollmachten zugleich widerrufen** werden.

Damit das Vormundschaftsgericht im Notfall Kenntnis von der Existenz der Vorsorgevollmacht erlangen kann, wurde Anfang 2003 das „**Zentrale Vorsorgeregister**“ ins Leben gerufen. In dieses Register können Rechtsanwälte und Notar die Vorsorgevollmacht eintragen lassen um sicherzustellen, dass die Anordnung einer unnötigen Betreuung durch das Vormundschaftsgericht unterbleibt und dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung getragen wird. Das „Zentrale Vorsorgeregister“ wird bei der **Bundesnotarkammer** geführt.

5. **Muster der Vorsorgevollmacht so wie Anpassung an Ihre Bedürfnisse:**

Als Anlage B ist dieser Broschüre das Muster einer Vorsorgevollmacht beigelegt. Da die Vorsorgevollmacht **frei gestaltbar** ist, sollten Sie das Muster nur als Leitbild ansehen und die Vollmacht nach Ihrem Willen gestalten. Die **Gestaltung ist hierbei eng von der jeweiligen Vermögenssituation abhängig**. Sollten Sie z.B. Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einer GmbH sein, können in der Vorsorgevollmacht auch Regelungen zur Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Gesellschafterversammlungen durch den Bevollmächtigten aufgenommen werden. Hier bedarf es aber einer Abstimmung mit den Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Um eine **optimale Gestaltung** und eine **weitestgehende Sicherheit vor einem Missbrauch der Vollmacht** zu erreichen, sollten Sie auf fachlichen Rat nicht verzichten.

III. Betreuungsverfügung

1. Ausgangslage:

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt und kommen in eine Situation, in der Sie in eigenen Angelegenheiten nicht mehr entscheiden können, dann wird das **Vormundschaftsgericht** auf einen entsprechenden Hinweis der Ärzte oder Ihrer Angehörigen hin einen **Betreuer zu Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten** bestellen. Das Gericht gibt diesem einen bestimmten Tätigkeitskreis vor, in dem er Sie vertritt. Dies gilt auch, wenn Sie in einer Angelegenheit vertreten werden müssen, die von einer vorliegenden Vorsorgevollmacht nicht erfasst wird.

Grundsätzlich wird das Gericht Sie vor der Bestellung eines Betreuers anhören. Ist eine Anhörung aufgrund Ihres Gesundheitszustandes jedoch nicht mehr möglich, so können Sie schon vorher **mit Hilfe einer schon vorher niedergelegten Betreuungsverfügung dem Gericht ihren Willen mitteilen**. Dabei können Sie eine Person bestimmen, die zum Betreuer ernannt werden soll. Sie können aber auch umgekehrt Personen benennen, die keinesfalls zum Betreuer bestimmt werden sollen. Außerdem können Sie Ihre **Wünsche für die Ausübung der Betreuung äußern**.

Wenn jemand, dem Sie voll vertrauen, bereit ist, im Rahmen einer Bevollmächtigung durch eine Vorsorgevollmacht Ihre Angelegenheiten wahrzunehmen, so dürfte jedoch eine **Vorsorgevollmacht einer Betreuungsverfügung vorzuziehen sein**, da Sie das gerichtliche Verfahren vermeiden.

2. Inhalt der Betreuungsverfügung

Neben der bereits angesprochenen Person des Betreuers können Sie in der Verfügung auch Ihre Wünsche zur Ausübung der Betreuung niederlegen. Sie bestimmen etwa, ob ihr **bisheriger Lebensstandard beibehalten** werden soll, wie über Ihr Vermögen verfügt werden soll etc. Daneben können Sie beispielsweise auch bestimmen, wem zu besonderen Anlässen Geschenke gemacht werden sollen, wem Spenden gegeben werden sollen etc. Bezüglich der **gesundheitlichen Sorge** können Sie bestimmen, wer Sie versorgen soll; ob Sie so lange wie möglich in Ihrer **angestammten Wohnung untergebracht** sein sollen; in welches Heim sie untergebracht werden, wenn eine häusliche Pflege nicht mehr möglich ist, etc.

Entscheidend sind auch hier Ihre persönlichen Wünsche.

3. Wirkung der Betreuungsverfügung

Sowohl das Vormundschaftsgericht als auch der Betreuer ist verpflichtet, Ihre in der Betreuungsverfügung niedergelegten Wünsche zu beachten.

4. Form der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung sollte ebenfalls **schriftlich niedergelegt** und von Ihnen **unterschrieben** werden.

Damit sichergestellt ist, dass die Betreuungsverfügung im Notfall auch dem Gericht zur Kenntnis gelangt, sollten Sie zumindest einer **Person Ihres Vertrauens eine Ausfertigung überlassen**, damit diese sie an das Gericht weiterleiten kann. Nach § 1901a BGB ist jeder, der eine entsprechende Betreuungsverfügung in seinem Besitz hat, verpflichtet, diese Verfügung dem Vormundschaftsgericht abzuliefern

In einigen Bundesländern gibt es gesetzlich die Möglichkeit, die Betreuungsverfügung bei Gericht zu hinterlegen (z.B. Bayern). Rheinland-Pfalz bietet eine solche Möglichkeit jedoch nicht.

5. Muster einer Betreuungsverfügung

Das im Anhang C befindliche Muster einer Betreuungsverfügung hat ebenfalls nur beispielhaften Charakter und kann Ihren persönlichen Wünschen angepasst werden. Für weitergehende Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage A

Patientenverfügung

der/des

**Frau/Herrn, geb. am,
wohnhaft:.....**

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann, verfüge ich im jetzigen Vollbesitz meiner geistigen Kräfte:

An mir sollen keine lebensverlängernden Maßnahmen vorgenommen werden, wenn nach bestem ärztlichen Wissen und Gewissen festgestellt wird, dass jede lebenserhaltende Maßnahme ohne Aussicht auf Besserung ist und mein Sterben nur verlängert würde. Insbesondere sollen an mir keine lebenserhaltende Maßnahmen (z.B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente) vorgenommen werden bzw. bereits begonnene abgebrochen werden.

Ich wünsche:

- ▶ keine Ernährung durch Magensonde oder Magenfistel, ggf. auch keine Flüssigkeitszufuhr
- ▶ keine Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfekten
- ▶ weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen; eine damit unter Umständen verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf.
- ▶ Ergänzungen*

Ich wünsche mir persönlichen Beistand / geistlichen Beistand / dass mein Hausarzt..... verständigt wird.*

Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden / nicht einverstanden.*

Mit einer Organentnahme zum Zwecke der Transplantation bin ich einverstanden / nicht einverstanden / einverstanden mit Ausnahme folgender Organe*:
.....

Ich möchte in Würde und Frieden sterben, nach Möglichkeit in Nähe und Kontakt mit meinen Angehörigen oder nahestehenden Personen in meiner vertrauten Umgebung.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

Anlage B

Vorsorgevollmacht

**Frau/Herrn, geb. am,
wohnhaft:.....**

Ich bevollmächtige hiermit als Person meines besonderen Vertrauens auch über meinen Tod hinaus gemäß den §§ 1896 Abs. 2, 164 ff. BGB.

Herrn/Frau
.....
.....
.....
geboren am
Telefon.....

ersatzweise

Herrn/Frau
.....
.....
.....
geboren am.....
Telefon.....

Alle früher an Dritte erteilten Vollmachten widerrufe ich hiermit ausdrücklich.*

I. Umfang der Vollmacht

Der vorgenannte Bevollmächtigte ist berechtigt und verpflichtet, meinem Willen entsprechend zu handeln, wie er in dieser Vollmacht zum Ausdruck kommt. Die Vollmacht umfasst die in den §§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB und 1906 Abs. 1 & 3 BGB genannten Angelegenheiten. Im einzelnen hat sie folgenden Inhalt.

1. Gesundheitlicher Bereich

Die bevollmächtigte Person soll an meiner Stelle alle erforderlichen Entscheidungen über meine ärztliche Behandlung treffen und sie mit den behandelnden Ärzten absprechen. Sie soll vor allem meine Wünsche und Vorstellungen, die ich in der Patientenverfügung niedergelegt habe, berücksichtigen.

Im einzelnen umfasst die Vollmacht:

- a) Die Abgabe von Erklärungen im Behandlungsgeschehen, z.B. die Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und/oder operativen Eingriffe. Gleichgültig, ob es sich um lebensge-

fährdende oder mit schwerwiegenden Nebenwirkungen bzw. Folgen behaftete Maßnahmen handelt oder nicht;

- b) Die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung mit Freiheitsentzug bzw. über das Verlassen dieser Einrichtungen;
- c) Die Einwilligung in freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durchgeführt werden sollen;
- d) Die Einwilligung zur Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen (z.B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusionen, Medikamente) oder in einen Behandlungsverzicht. Die Einwilligung darf meinem Bevollmächtigten gemäß meiner Patientenverfügung nur erteilt werden, wenn bei schwersten körperlichen Leiden, Dauerbewusstlosigkeit oder fortschreitenden geistlichen Verfall nach einstimmiger Beurteilung meiner behandelnden Ärzte keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht;
- e) Weitere Ergänzungen*

Gemäß meiner Patientenverfügung wünsche ich:

- keine Ernährung durch Magensonde oder Magenfistel,
- keine Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfekten,
- weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere Schmerzen, wobei ich eine damit unter Umständen verbundene Lebensverkürzung in Kauf nehme.
- Ergänzungen*

Außerdem ist mein Bevollmächtigter berechtigt, die Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen. Zu diesem Zweck entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte oder Ärztinnen und das nicht ärztliche Personal gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

2. Vermögensrechtlicher Bereich

Im vermögensrechtlichen Bereich beschränke ich die Vollmacht auf die Befugnis*,

- a) von den auf meinen Namen lautenden Konten bei Banken und Sparkassen Geldbeträge abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen, um einen Krankenhausaufenthalt oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim einschließlich der durch Versicherung nicht gedeckten Arztkosten sowie den laufenden Mietzins für meine Wohnung und sonstige laufenden Unkosten zu zahlen.
- b) Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Senioren- oder Pflegeheimen abzuschließen.
- c) Im Falle einer dauernden Unterbringung mein Mietverhältnis zu kündigen, die Wohnung aufzulösen und die Wohnungseinrichtung zu veräußern.
- d) Anträge auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, auf Rente oder sonstige Versorgungsbezüge sowie auf Sozialhilfe zu stellen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

- e) Mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Prozesshandlungen vorzunehmen und soweit geboten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestimmen;
- f) Ergänzungen*

Von dieser Vollmacht sind ausdrücklich ausgeschlossen*:

- Verfügung über mein sonstiges Vermögen,
- die Vornahme von Schenkungen jeglicher Art,
- in meinem Namen Bürgschaften einzugehen,
- einen Kredit in meinem Namen aufzunehmen,
- über ein zu meinem Vermögen gehörendes Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück zu verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung zu verpflichten.

II. Widerruf der Vollmacht

Ich behalte mir vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

III. Regelungen im Falle einer Betreuung

Sollte trotz dieser Vollmacht die Bestellung eines Betreuers notwendig werden, weil z.B. die/der Bevollmächtigte ihre/seine Aufgabe (insbesondere wegen Krankheit) nicht wahrnehmen kann, so schlage ich dafür vor:

Name:

Geburtsdatum:

Wohnhaft:.....

Telefon:

....., den

.....
Vollmachtsgeber

Ich bestätige, mit meiner Unterschrift, dass Herr/Frau..... die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte verfasst hat.

....., den.....

.....
Unterschrift

* an diesen Stellen kann die Vorsorgevollmacht genau nach Ihren Wünschen ergänzt werden.

